

Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches führen, sind von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, den 13. Januar 1879.

Der Magistrat.

* * *

23. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassirenden Schiffe 50 \mathcal{L}
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird 25 \mathcal{L}

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz=Minister.

* * *

24. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg 2 \mathcal{L}
2. desgl. bis zu 50,000 " 1,5 "
3. desgl. über 50,000 " 1 "

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Säzen gewährt:

- a. von 200 bis 300 M. 10%
- b. " 301 " 400 " 15 "
- c. " 401 " 500 " 20 "
- d. " 501 und mehr 25 "